

Mit Beginn der Nutzung von Notdienstdaten und weiteren Daten, die von der DACOS Notdienstanlagen GmbH, Langer Garten 17, D-31137 Hildesheim „Lizenzgeberin“

bereit gestellt werden, erkennt der Nutzer

„Lizenznehmer“

folgende Lizenzbedingungen an:

1. Bereitstellung der Notdienstdaten und weiterer Daten

- 1.1 Die Lizenzgeberin stellt dem Lizenznehmer die in der Anlage 1 aufgeführten Daten („Notdienstdaten“) und weiteren Daten selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung.
- 1.2 Die Lizenzgeberin stellt die Notdienstdaten auf der Grundlage der ihr von den deutschen Landesapothekerkammern bzw. von der deutschen Bundesapothekerkammer übermittelten Daten zusammen. Sie übermittelt die Daten in dem Umfang und mit dem Inhalt, wie sie ihr von Landesapothekerkammern bzw. von der Bundesapothekerkammer übermittelt wurden und übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.
- 1.3 Die Lizenzgeberin stellt Notdienstdaten auf der Grundlage von manuellen Eingaben oder manuellen Datei-Importen zusammen. Sie übermittelt die Daten in dem Umfang und mit dem Inhalt, wie sie übermittelt wurden und übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.

2. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die Nutzungsrechte für an den Lizenznehmer überlassene Notdienstdaten liegen für den hier umschriebenen Zweck bei der Lizenzgeberin. Die Lizenzgeberin erteilt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, nach Maßgabe von Satz 3 beschränkte Recht zur Nutzung von Notdienstdaten.

Das Nutzungsrecht nach Satz 2 beschränkt sich darauf, dem Lizenznehmer, der zwingend eine Apotheke sein muss, die Nutzung der Notdienstdaten im Rahmen des Gebrauchs von durch die Lizenzgeberin vertriebenen Anlagen zur elektronischen Anzeige der Notdienstdaten zu ermöglichen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Notdienstdaten durch die vertraglich mit der Lizenzgeberin verbundenen Apotheken Dritten nicht ermöglicht wird. Jede Weitergabe der Notdienstdaten zu anderen als den vorstehend genannten Zwecken ist unzulässig. Im Falle einer unzulässigen Nutzung ist die Lizenzgeberin zumindest bis zur endgültigen Beendigung dieser unzulässigen Nutzung berechtigt, die Bereitstellung der Notdienstdaten zu verweigern.

3. Lizenzgebühren

- 3.1 Der Lizenznehmer hat an die Lizenzgeberin eine monatliche Gebühr für die Nutzung der Daten zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist in der Preistabelle der Lizenzgeberin zu ersehen.
- 3.2 Wenn die Lizenzgeberin die in dieser Gebührenregelung festgelegten Gebühren verändert, treten die neuen Gebühren mit Wirkung ab dem ersten Kalendertag des Quartals, das der schriftlichen Mitteilung der Lizenzgeberin über die Gebührenregelung an den Lizenznehmer folgt, in Kraft. Die Lizenzgeberin hat gegenüber dem Lizenznehmer mit ihrer Mitteilung eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen zu beachten. Wird diese Frist nicht eingehalten, tritt die neue Gebührenregelung erst mit Wirkung ab dem ersten Kalendertag des zweiten Quartals, das der schriftlichen Mitteilung folgt, in Kraft.
- 3.3 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, anfallende Gebühren jeweils zum Jahresbeginn für die folgenden 12 Monate im voraus abzurechnen.
- 3.4 Kommt der Lizenznehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße nach, steht es der Lizenzgeberin frei, Leistungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nur teilweise zu erbringen.

4. Haftung

- 4.1 Der Lizenznehmer haftet gegenüber der Lizenzgeberin für alle Schäden, die durch eine Überschreitung des Rechts zur Nutzung der Notdienstdaten nach Ziffer 2 durch sie oder Dritte entstehen.
- 4.2 Die Haftung der Lizenzgeberin auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 4 eingeschränkt.
- 4.3 Die Lizenzgeberin haftet nicht
 - a. im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - b. im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 4.4 Soweit die Lizenzgeberin nach Ziffer 4.2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Lizenzgeberin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der vertragsgegenständlichen Daten typischerweise zu erwarten sind.

- 4.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin.
- 4.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 4 gelten nicht für die Haftung der Lizenzgeberin wegen vorsätzlichen Verhaltens oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Dauer der Vereinbarung, Beendigung

- 5.1 Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 gilt im Falle der Gebührenänderung nach Ziffer 3.2 für den Lizenznehmer eine Kündigungsfrist von zwei Wochen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Mündliche Absprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertrag eine von den Parteien nicht beabsichtigte Lücke enthalten, gilt das, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bedacht hätten.

Hildesheim, 30.06.2019

Anlage 1

Notdienstdaten

Name der Apotheke

Anschrift der Apotheke

Telefonnummer

E-Mail-Adresse und Homepage, soweit vorhanden

Dienststunden und Dienst-Tage der Apotheke

Dienstzeiten aufgrund von Feiertagen

Weitere Daten

Wetter

Pollenflug

Stadt- und Umgebungspläne

Audiodateien für Sprachansagen

Geodaten

Entfernungsdaten